

aws Quantum to Market (Qu2M)

Programm zur Überleitung quantentechnologischer Entwicklungen in wirtschaftlich verwertbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen

**Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws-Richtlinie für
Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

Präambel

Die österreichische Forschungslandschaft kann international auf dem Gebiet der Quantentechnologien auf herausragende Erfolge und historische Durchbrüche verweisen. Die Vergabe der letzten Nobelpreise an Zeilinger und Krausz demonstrieren eindrucksvoll und dennoch nur beispielhaft das erreichte Niveau. Im Kontrast dazu hinkt Österreich in der "Übersetzung" des hohen wissenschaftlichen Standards in wirtschaftliche und industrielle Anwendungen im internationalen Vergleich hinterher. Quantentechnologische Entwicklungen haben jedoch das Potential, als Schlüsseltechnologien der Zukunft die Wirtschaft und Gesellschaft von der Produktion über die Mobilität bis zum Gesundheits- und Sicherheitssektor wesentlich zu verändern.

Der Pfad von der wissenschaftlichen Erkenntnis zur praktischen Anwendung, die sogenannte industrielle Umsetzung, ist insbesondere bei Schlüsseltechnologien der Zukunft mit verschiedensten Risiken verbunden, die von theoretischen Aspekten über IP-Fragen bis hin zur Finanzierbarkeit und Marktresonanz neuartiger Verfahren reichen. Das Zusammenwirken solcher Risiken manifestiert sich häufig in einem Marktversagen. Erfahrungsgemäß ist dieser Technologieschritt darüber hinaus an einen enormen industriellen und somit marktseitigen Aufwand gebunden, wodurch großflächige Umsetzungsdurchbrüche weiter gehemmt werden. Insbesondere in einer kleineren Volkswirtschaft können diese Hürden demnach nur durch den Einsatz erheblicher öffentlicher Beihilfen überwunden werden. Um einen signifikanten Sprung von einer reinen Forschungsexpertise im Quanten-Technologiefeld Richtung Kommerzialisierung und Marktpräsenz zu ermöglichen, ist es somit unumgänglich in allen Bereichen der Wertschöpfungsketten bzw. des Ökosystems unterstützend einzugreifen, um Fragen des Sourcings, Lernkurven in der Industrialisierung der Leittechnologien, deren Sichtbarkeit und Marktbedürfnisse parallel adressieren zu können und die dabei entstehenden Synergien zur Behebung des Marktversagens zu nutzen.

Das Programm Qu2M baut auf den Erkenntnissen aus dem früheren Programm Microelectronics to Market (M2M) auf, fokussiert jedoch ausschließlich auf die Umsetzung von Quantentechnologien einschließlich des Brückenschlags zu QT-basierten Methoden des maschinellen Lernens (Quanten-AI). Kundenseitig liegt der Programmfokus einerseits in der Unterstützung von *Early Industry Adopters* sowie andererseits von jungen Unternehmen in der Aufbau- und ersten Wachstumsphase im Bereich der Quantentechnologien. Besonderes Augenmerk soll dabei auf Projekte im Zusammenhang mit der technologischen Nutzung von Quanteneffekten für Quantenoptik, Datenverarbeitung, erste Anwendungen von Quantencomputern, Quantenkryptographie, Quantenschlüsselaustausch bzw. auf Quantenphysik gestützte sichere Datenübertragung, Sensorik und Messtechnik, medizinisch-diagnostische Anwendungen und Werkstoffcharakterisierung gelegt werden. Darüber hinaus sollen Fertigungsmethoden und -plattformen von für die Umsetzung von Quantentechnologien notwendigen, innovativen Schlüsselbauteilen, sowie sonstigen, mit Methoden der Quantentechnologie im Zusammenhang stehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Auch die innovative Beschaffung (z.B. auf dem Gebiet QKD-gesicherter Datennetze) soll hierdurch mittelbar vorangetrieben werden.

Abschließend ist das Förderprogramm auch als nationale Reaktion und Vorbereitung im Zusammenhang mit den aktuellen europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der *European Declaration on Quantum Technologies* und dem *Draghi Report on the Future of European Competitiveness* zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Förderungsmaßnahme	4
2	Definitionen im Rahmen dieses Programms	4
2.1	Quantentechnologien	4
2.2	Innovation	4
2.3	Innovatives Unternehmen	5
2.4	Junge Unternehmen	5
2.5	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	5
2.6	Industrielle Forschung	5
2.7	Experimentelle Entwicklung	6
2.8	Durchführbarkeitsstudie	6
3	Rechtliche Grundlagen	7
4	Förderungswerbende	7
5	Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum	8
5.1	Förderungsfähige Vorhaben	8
5.2	Förderungsart	8
5.3	Förderungshöhe	8
5.4	Projektlaufzeit	9
6	Förderbare und nicht förderbare Projektkosten	10
6.1	Förderbare Projektkosten	10
6.2	Nicht förderbare Kosten	12
7	Antragsanforderungen, Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien	13
7.1	Antragsanforderungen	13
7.2	Einreichverfahren	14
7.3	Auswahlkriterien	14
7.4	Bewertungsverfahren	15
7.5	Besondere Bewertungskriterien zur Beurteilung der Bonuszusage gem. Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO	16
8	Auszahlung	16
9	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	17
10	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	18
11	Monitoring und Evaluierungskonzept	18
12	Öffentlichkeitsarbeit	18
13	Laufzeit des Programms	19

1 Ziele der Förderungsmaßnahme

Zielsetzung des Förderungsprogramms Quantum to Market (Qu2M) ist die Unterstützung österreichischer Unternehmen bei der Überleitung quantenphysikalischer Erkenntnisse in kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Gefördert werden Projekte zu Forschung und Entwicklung, Erprobung, Upscaling bis hin zum Aufbau der industriellen Fertigung von quantentechnologischen Erzeugnissen bzw. der Kommerzialisierung quantenphysikalischer Verfahren und Dienstleistungen. Darüber hinaus wird insbesondere die weite Verbreitung der Ergebnisse der geförderten Vorhaben durch Öffentlichkeitsarbeit bzw. das zeitnahe Erteilen von Lizenzen zu FRAND-Terms¹ für Forschungsergebnisse der geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützt.

Der Fokus liegt dabei sowohl in der Unterstützung von *Early Industry Adopters* sowie von jungen Unternehmen in der Aufbau- und ersten Wachstumsphase im Bereich der Quantentechnologien. Besonderes Augenmerk liegt dabei nicht ausschließlich auf Projekten mit Fokus auf der industriellen Nutzung von Quantentechnologien selbst sondern auch auf Projekten im Zusammenhang mit Fertigungsmethoden und -plattformen von für die Umsetzung von Quantentechnologien notwendigen, innovativen Schlüsselbauteilen, sowie sonstigen, mit Methoden der Quantentechnologie im Zusammenhang stehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen wodurch auch die innovative Beschaffung (z.B. auf dem Gebiet QKD-gesicherter Datennetze) mittelbar vorangetrieben werden soll. Das neue Programm ermöglicht die gezielte nationale Förderung in mehreren Technology Readiness Levels und adressiert somit den gesamten Entwicklungsstrang oder wesentliche Teile desselben unabhängig von der Größe der antragsstellenden Unternehmen.

2 Definitionen im Rahmen dieses Programms

2.1 Quantentechnologien

Für „Quantentechnologien“ und im Weiteren „quantentechnologische Verfahren“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments die Definitionen der [Quantum Flagship Initiative](#) der Europäischen Kommission herangezogen. Demnach werden Quantentechnologien in die vier Anwendungsgebiete Communication, Computing, Sensing & Metrology und Simulation unterteilt, wobei dieses Programm die Förderung aller vier Anwendungsgebiete avisiert.

2.2 Innovation

Unter „Innovation“ werden im Rahmen dieses Programmdokuments zwei Arten von Innovationen verstanden:

Produktinnovationen: Ein Produkt oder eine Dienstleistung, die neu oder signifikant verbessert ist. Das beinhaltet signifikante Verbesserungen in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien, Software in Produkten, Nutzungsverbesserungen oder andere wesentliche funktionale Eigenschaften.

Prozessinnovationen: Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler

¹ FRAND (englisch: Fair, Reasonable and Non-Discriminatory); entspricht der diskriminierungsfreien Erteilung von nichtausschließlichen Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen

Technologien oder Lösungen. Diese können auch im Bereich der internen Arbeitsabläufe eines Unternehmens umgesetzt sein und müssen nicht zwingend an Externe vermarktet werden.

2.3 Innovatives Unternehmen

Bei Förderungswerbenden handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn:

Durch ein externes Gutachten nachgewiesen wird, dass in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E) der Förderungswerbenden zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

2.4 Junge Unternehmen

Junge Unternehmen im Sinne des Programms kleine, nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch nicht länger als 5 Jahre alt sind, die keine Unternehmensübernahmen sind, die keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

2.5 Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F&E-Projekt) ist ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der F&E-Entwicklungskategorien, nämlich Grundlagenforschung, Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung, fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen.

Ein F&E-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten) und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr F&E-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

2.6 Industrielle Forschung

Für „industrielle Forschung“ wird im Rahmen dieses Programmdokuments die Definition der AGVO (siehe Rechtliche Grundlagen) verwendet:

Unter „industrielle Forschung“ wird planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen,

Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln verstanden. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Als Hilfestellung können Entwicklungen, die den Technology Readiness Levels (TRL) 3-5 zugeordnet werden, als industrielle Forschung gelten.

2.7 Experimentelle Entwicklung

Für „experimentelle Entwicklung“ wird im Rahmen dieses Programmdokuments die Definition der AGVO (siehe Rechtliche Grundlagen) verwendet:

Unter „experimentelle Entwicklung“ wird Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln verstanden. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Als Hilfestellung können Entwicklungen, die den Technology Readiness Levels (TRL) 5-8 zugeordnet werden, als experimentelle Entwicklung gelten.

2.8 Durchführbarkeitsstudie

Für „Durchführbarkeitsstudie“ wird im Rahmen dieses Programmdokuments die Definition der AGVO (siehe Rechtliche Grundlagen) verwendet:

Unter „Durchführbarkeitsstudie“ wird die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte verstanden.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws-Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung von Juli 2024 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (novelliert und verlängert durch VO (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.6.2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), insbesondere
 - Art 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art 25 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831 15.12.2023 (kurz: De-minimis VO).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die aws kann zur konkreten Ausgestaltung der Förderung ergänzende Anforderungen auf der programmspezifischen Website veröffentlichen.

4 Förderungswerbende

Das Förderungsprogramm richtet sich an innovative Unternehmen im zivilen Bereich, die eine Betriebsstätte oder Sitz in Österreich haben.

Förderungswerbende können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Vorhaben können in unterschiedlichen Unternehmensphasen unterstützt werden:

- (1) Aufbau- und erste Wachstumsphase
- (2) Expansionsphase

Das Förderungsprogramm wendet sich nicht an reine Beratungsunternehmen, die über keine eigene quantentechnologische Entwicklung verfügen.

Die Förderungsgewährung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens sowie nach der für Beihilfen anwendbaren „De-minimis“-Verordnung und der anwendbaren Bestimmungen aus der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“) und des Programmdokuments (insbesondere Punkt 7.1. „Antragsanforderungen“).

5 Förderungsfähige Vorhaben, Förderungsart, -höhe und Vorhabenszeitraum

5.1 Förderungsfähige Vorhaben

Angesprochen werden ausschließlich solche Projekte, die sich durch einen im Projektantrag klar ersichtlichen Bezug zur Kommerzialisierung von Quantentechnologien auszeichnen. Rein auf die Fertigungsüberleitung bekannter elektronischer und optischer Komponenten abzielende Projekte ohne expliziten Schwerpunkt auf dem Gebiet der Quantentechnologien sind aus diesem Förderungsprogramm nicht förderbar. Ebenso sind Projekte ohne dargestelltem absehbarem Kommerzialisierungspotenzial nicht förderbar. Darüber hinaus ist eine klare Zuordnung der Vorhaben zu einem oder mehreren Quantentechnologie-Anwendungsgebieten „Communication, Computing, Sensing & Metrology und Simulation“ erforderlich.

5.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3 Förderungshöhe

Die Förderung entspricht den nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungs- bzw. Beihilfeintensitäten, wobei der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen nicht überschritten werden darf.

*Bei Anwendung von **De-minimis**:*

Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 300.000,–²

*Bei Anwendung der **AGVO, Artikel 22, Beihilfen für kleine und junge innovative Unternehmen**:*

Bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 1.000.000,–

² Bei Anwendung der „De-minimis“ Verordnung darf der kumulierte Barwert aller De-minimis Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 300.000,– nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Bei Anwendung der **AGVO, Artikel 25 Absatz 2 lit b-d, für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von innovativen KMU und GU** bis zu den folgenden Beihilfenintensitäten, maximal jedoch EUR 1.500.000,--:

1. 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung
2. 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung
3. 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Wobei bei Antragsstellung eine Kostenaufteilung der gesamten beihilfefähigen Kosten in Kosten für industriellen Forschung, experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien erforderlich ist.

Die oben angeführten Beihilfeintensitäten für **industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung** können um nachstehende Boni **bis zu 80% der beihilfefähigen Kosten, maximal jedoch EUR 1.500.000,--** angehoben werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen,
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO):
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Die oben angeführte Beihilfeintensität für **Durchführbarkeitsstudien** kann um nachstehende Boni angehoben werden:

- um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen, somit bis zu 60% der beihilfefähigen Kosten, maximal jedoch EUR 1.500.000, --
- um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen, somit bis zu 70% der beihilfefähigen Kosten, maximal jedoch EUR 1.500.000,--

Die erforderlichen Eigenanteile sind in Form von Eigenmitteln bereitzustellen, dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden und können nicht in Form von fiktiven Unternehmenslöhnen oder „in-kind“ erbracht werden.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird im Förderungsvertrag festgelegt und kann bis zu 24 Monate betragen. Nach Vertragsabschluss kann in begründeten Fällen um eine Verlängerung von bis zu 12 Monate angesucht und von der aws schriftlich genehmigt werden. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit dem Anerkennungsstichtag (Projektstart) und endet jedenfalls vor Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2030.

6 Förderbare und nicht förderbare Projektkosten

6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit, entstanden sind und von der Förderungnehmenden beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten sind Sachkosten, Personalkosten und Drittkosten, die in Zusammenhang mit den im Punkt 5 genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Mitteln der Nationalstiftung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

Die Anerkennung der förderbaren Kosten folgt dem aws erp-Kredit Leitfaden zur Abrechnung und hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren, wobei für die einzelnen Kostenarten die nachfolgenden Grundsätze gelten:

6.1.1 Personalkosten

Gefördert werden können Personalkosten oder Entnahmen für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln bzw. Mitteln der Nationalstiftung gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungwerbenden heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

Bei geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ohne Angestelltenverhältnis mit dem Förderungnehmenden bzw. die direkt und/oder indirekt über mehr als 10 % Unternehmensanteile verfügen bzw. kontrollieren, sind ausschließlich die projektbezogenen Arbeitsstunden mit einer pauschalen Stundensatz von EUR 45,-/- förderbar.

6.1.2 Sachkosten

Sachkosten sind vorhabenbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren, soweit und solange sie für das Projekt eingesetzt werden. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können unter Berücksichtigung der Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Vorhabenbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Vorhabenzeitraumes (AfA) gefördert werden.

6.1.3 Reisekosten

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Tag- und Nächtigungsgelder sind förderbar.

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Vorhabenbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von am Vorhaben Mitarbeitenden abgerechnet werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten Kostenersätze bezahlt werden, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geld sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

Reisekosten sind für unter Art. 25 AGVO gewährte Förderungen als förderbare Projektkosten ausgeschlossen.

6.1.4 Drittkosten

Unter Drittkosten werden insbesondere Kosten für Auftragsforschung, technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge), die ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt werden, verstanden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Der Stundensatz für Honorarnoten muss für die Tätigkeit und das Projekt angemessen sein.

Leistungen von verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an die Förderungsnehmende zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschläge erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Kosten für Durchführbarkeitsstudien gemäß Art 25 Abs 2 lit d AGVO sind jedenfalls als Drittkosten zu verstehen.

Die Drittkosten in einem Vorhaben dürfen maximal 49 % der förderbaren Kosten ausmachen.

6.1.5 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

6.1.6 Gemeinkosten

Ausschließlich für Projekte, die nach Artikel 25 gefördert werden, findet zusätzlich auch der Artikel 25 Absatz 3 lit e AGVO Anwendung, wonach Gemeinkosten in der Regel nicht direkt dem Projekt

zuordenbar sind und daher pauschal mit 20% auf die förderbaren Personalkosten, Sachkosten sowie Kosten für Anlagennutzung aufgeschlagen werden. Mit der Gemeinkostenpauschale von 20% sind jedenfalls folgende Kostenarten abgedeckt, die nicht als Einzelkosten abgerechnet werden können:

- a. Miete, Pacht, anteilige AFA, Leasing von Gebäuden
- b. Versicherungen und Steuern
- c. Büromaterial
- d. Buchführung und Steuerberatung
- e. Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
- f. Kommunikation (z.B. Telefon, Internet)
- g. Personalkosten für allgemeine Tätigkeiten (z.B. Sekretariate, Rechnungswesen, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung)
- h. Geringwertige Wirtschaftsgüter
- i. Fachliteratur
- j. Marketing
- k. Aus- und Weiterbildung
- l. Rechts- Beratungs- und Prüfungsaufwand
- m. Betriebskosten (z.B. Hausverwaltung)
- n. Reisekosten

6.2 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.

Kosten für die Umsetzung der Aktivitäten zur Erfüllung der Voraussetzungen gem Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO sind jedenfalls nicht förderbar.

6.2.1 Nicht förderbare Sachkosten

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 1000,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude
- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden
- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden sowie insbesondere Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f. Maklergebühren und Provisionen
- g. Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen

- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k. Bußgelder und Geldstrafen

6.2.2 Nicht förderbare Personalkosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- a. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- b. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- c. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen)
- d. Abfertigungsrückstellungen. (Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.)
- e. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst
- f. Sachbezüge
- g. Auszahlungen von Urlaubsabfindungen
- h. Zahlungen (gesetzliche und freiwillige) im Zuge der Auflösung von Dienstverhältnissen

6.2.3 Nicht förderbare sonstige Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- b. Rechnungsbelege unter EUR 1.000,- exkl. USt., wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten
- c. Freiwillige Sozialleistungen.
- d. Jegliche in-kind-Leistungen
- e. Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag (Projektstart) des Förderungsantrages entstanden sind.
- f. Routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- g. Unspezifische Beratungsleistungen

Förderungsmittel der Nationalstiftung dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

7 Antragsanforderungen, Einreich-, Bewertungsverfahren, Auswahlkriterien

7.1 Antragsanforderungen

Zur Antragstellung sind die auf der elektronischen Anwendung „aws Fördermanager“ zur Verfügung gestellten Dokumente verpflichtend zu verwenden. Demnach hat der Förderungsantrag mindestens folgendes zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten;
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen³
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses; Standort des Vorhabens;
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen;
- Auskunft über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 5.3;
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.
- im Falle, dass ein Bonus gem. Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO angesucht wird, alle erforderlichen Unterlagen, um die damit verbundenen Aktivitäten und deren Umsetzbarkeit durch den Förderungswerbenden festzustellen

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.2 Einreichverfahren

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren nach dem Call-Prinzip durchgeführt. Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur Einreichung des Förderungsantrages ein. Dort werden allfällige Einreichstichtage bzw. Einreichfristen und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung der aws, den „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.3 Auswahlkriterien

Zur Auswahl und Bewertung der Projekte wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema mit den zu beurteilenden Teilbereichen angewendet:

Übergeordnete europäische und nationale Zielsetzungen (35 %)

³ KMU-Definition (siehe Punkt 3 Rechtliche Grundlagen)

- strategische Bedeutung des Unternehmens und/oder des Projekts und/oder der zugrundeliegenden Quantentechnologien für die wissenschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU in Hinblick auf das übergeordnete Ziel der European Quantum Declaration⁴, Europa zum „Quantum Valley“, der weltweit führenden Region für Quantenexzellenz und Innovation, zu machen
- Das Unternehmen und/oder das Projekt und/oder die zugrundeliegenden Quantentechnologien adressieren Themenfelder mit hoher strategischer Relevanz für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich;
- Schlüssige Einordnung entlang der Ziele Europäischer Strategiedokumente insbesondere hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit⁵
- Nachvollziehbare Vorbereitung auf bzw. Umsetzung von weiteren relevanten Standards, Normen und Zertifizierungen im Bereich der Quantentechnologien

Innovation (20 %)

- Klare und nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Selbst entwickelte, international herausragende Innovation
- Existierende und zu überwindende Risiken (technologisch, organisatorisch, wirtschaftlich)
- Schlüssiger Plan für die erfolgreiche Bewältigung der vorgenannten Herausforderungen

Wachstum (20 %)

- Nachvollziehbares monetäres Geschäftsmodell
- Klares nationales bzw. internationales Skalierungsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Planrechnung
- Signifikantes und durch das förderungswerbende Unternehmen adressierbares Marktpotenzial

Umsetzung (25 %)

- Hohes Engagement der Förderungswerbenden
- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und Diversität im Projektteam
- Erforderliches Know-How im Projektteam über die Projektlaufzeit gesichert
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance

7.4 Bewertungsverfahren

Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Stufe 1:

In einer Erstausswahl werden von der aws jene Vorhaben ausgewählt, welche den formellen Förderungskriterien sowie den grundsätzlichen zuvor angeführten Auswahlkriterien dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Vorhaben werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Vorhaben, welche die formellen Förderungskriterien und/oder die Auswahlkriterien nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung. Für die Erstausswahl können von der aws geeignete Verfahren wie z.B. einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip zur Anwendung gebracht werden.

⁴ European Declaration on Quantum Technologies

⁵ Dazu zählen u.a. der Draghi Report on the Future of European competitiveness, die European Declaration on Quantum Technologies sowie Ursula von der Leyen's Political Guidelines

Stufe 2:

Im nächsten Schritt präsentieren die vorausgewählten Förderungswerbenden die geplanten Vorhaben einer externen Jury. Die Jury empfiehlt auf Basis der betrachteten Auswahlkriterien die Förderung von Vorhaben, die Förderung unter Maßgabe zusätzlicher Auflagen oder die Ablehnung von Vorhaben. Wenn es die Umstände erfordern nimmt die Jury auch eine Reihung/Priorisierung der empfohlenen Vorhaben vor. Die Jury übermittelt diese Ergebnisse als Vorschlag an die aws. Zum Juryverfahren kann von der aws eine ergänzende Geschäftsordnung erstellt werden.

Die finale Förderungsentscheidung erfolgt durch die aws.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welches von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.5 Besondere Bewertungskriterien zur Beurteilung der Bonuszusage gem. Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO

Sofern Förderungswerbende im Rahmen des Antrags einen Bonus gem. Artikel 25 Abs 6 lit b UAbs ii und iii AGVO anfordern, werden im Rahmen der zuvor beschriebenen Stufe 1 des Bewertungsverfahrens die dem Antrag beizulegenden Unterlagen gem. 7.1 dieses Programmdokuments durch die aws geprüft. Für eine Bonuszusage hat der darin zu definierende Umfang der geplanten Aktivitäten in Relation zu dem nominellen Wert der beantragten Bonuszusage zu stehen. Dies bedeutet, dass der Umfang der Aktivitäten in Relation zu dem kostenmäßig ausgedrückten Projektumfang geplant werden muss. Die aws behält sich vor, im Rahmen der Beurteilung der Bonuszusage Nachforderungen und Verbesserungen hinsichtlich des geplanten Umfangs der Aktivitäten zu stellen und die Bonuszusage abhängig von dem durch die aws angeforderten Umfang der Aktivitäten zu machen.

8 Auszahlung

Jedes Vorhaben wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil des Förderungsvertrages ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, in drei Teilbeträgen.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Vorhabensfortschrittes anhand des Meilensteinkonzepts werden im Förderungsvertrag festgelegt. Vor jeder Auszahlung eines Teilbetrages ist die Erreichung der bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Meilensteinkriterien sowie die Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen nachzuweisen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist, außer bei der ersten Tranche, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender inhaltlicher Bericht und ein Kostennachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der aws stichprobenhaft kontrolliert worden ist.

Die Auszahlung von mindestens 10 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Kostennachweises und des Endberichts vorzubehalten.

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Sofern der Bonus von 15 Prozentpunkten gem. Artikel 25 Absatz 6 lit b Unterabsatz ii bzw. iii AGVO vertraglich zugesagt wurde, zählen dazu jedenfalls auch Nachweise über die Erfüllung der dem Umfang nach vertraglich verankerten Aktivitäten. Sofern sich vertraglich definiert Aktivitäten nachträglich als unmöglich oder ungeeignet herausstellen, können alternative Aktivitäten durchgeführt werden, wobei es dem Fördernehmenden obliegt die umfangmäßige Gleichwertigkeit der alternativen Aktivitäten im Vergleich zu den vertraglich definiert Aktivitäten darzulegen. Der aws obliegt die Prüfung der Plausibilität der Darlegung hinsichtlich der Gleichwertigkeit von alternativen Aktivitäten sowie der Erfüllung der dem Umfang nach vertraglich verankerten Aktivitäten.

- c. Evaluierungsdatenblatt

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Teilauszahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten. Die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung. Ein Bonus gem. Artikel 25 Absatz 6 lit b Unterabsatz ii bzw. iii AGVO wird jedenfalls erst nach Prüfung der entsprechenden Nachweise über die Ausführung der darin geforderten Aktivitäten im Rahmen der Endabrechnung ausbezahlt.

Eine Abtretung, gänzliche oder teilweise Zession, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden. Diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der aws einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Monate vor Ende der Programmlaufzeit.

9 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- geplante/tatsächliche/geförderte Kosten des Vorhabens in EUR
- Größe des Projektteams (w/m/d)
- Effekt iZm Beschäftigung
 - geschaffene Arbeitsplätze (w/m/d)
 - erhaltene Arbeitsplätze (w/m/d)
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung gemessen am Planumsatz in den drei Jahren nach Projektabschluss
- Bereits erfolgte und geplante weitere Investitionen und entsprechende Finanzierungen (z.B. Banken, Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen, interne Finanzierungen)

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den vier Quantentechnologie-Anwendungsgebieten „Communication, Computing, Sensing & Metrology und Simulation“.
- nach Produktinnovationen und/oder Prozessinnovationen
- nach Bundesländern
- nach Unternehmensphasen (Aufbau- und Wachstumsphase, Expansionsphase)

11 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu erstellt die aws während der Programmlaufzeit einmal pro Jahr einen Bericht, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Quantentechnologie-Anwendungsgebiet, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei wird auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten geachtet. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für eine geplante Evaluierung des vorliegenden Förderungsprogramms dienen.

Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt nach dessen Abschluss seitens der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, nach der sich die geförderten Unternehmen zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

12 Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

Die Förderungswerbenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben

auf die erhaltene Förderung im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogramms unter Verwendung des Logos der aws hinzuweisen. Alternativ kann der Hinweis veröffentlicht werden „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit **13.01.2025 in Kraft** und gilt **bis 31.12.2030**.

Wien, 13. Jänner 2025